

der Aufgabenstellung in Lehre und Forschung nicht möglich, ist die Arbeitsschutztechnik in Verbindung mit sicherheitstechnischen Mitteln anzuwenden, z. B. Meßgeräte, Warnanlagen, Schutzbrillen, Schutzhandschuhe, Atemschutzgeräte, Körperschuttmittel.

(2) Werden in einem Versuchsraum mehrere Versuchsanlagen errichtet und betrieben, sind Schutzabstände festzulegen.

(3) Gefahrenbereiche, die bei der Durchführung von Versuchen nicht betreten werden dürfen, sind abzusperren; sie sind durch entsprechende Sicherheitsfarben nach TGL 20 455, Bl. 1, sowie durch Verbots-, Gebots- oder Hinweisschilder nach TGL 20 455, Bl. 2, zu kennzeichnen.

§ 7

Bedienungselemente

(1) Bedienungselemente sind so anzuordnen, daß sie gefahrlos bedient werden können. Sie sind eindeutig und dauerhaft zu beschriften oder zu kennzeichnen. Der jeweilige Schaltzustand muß erkennbar sein.

(2) Gefahrenschalter und Absperrorgane, die im Gefahrenfalle zu betätigen sind, müssen entsprechend TGL 20 455, Bl. 1, mit der Sicherheitsfarbe „rot“ gekennzeichnet und so in der Versuchsanlage angeordnet sein, daß sie leicht erreichbar sind.

§ 8

Bewegliche oder ortsveränderliche Anlagenteile

(1) Bewegliche oder ortsveränderliche Versorgungsleitungen müssen ausreichende Querschnitte und genügende Festigkeit besitzen. Sie sind an den Anschlußstellen sicher und zugentlastet zu befestigen und so zu verlegen, daß sie nicht geknickt, anderweitig eingeeengt oder beschädigt werden können.

(2) Anlagen, Betriebsmittel und Versorgungsleitungen, die nicht fest installiert werden können, sind so anzuordnen, daß Verkehrs- und Evakuierungswege nicht eingeeengt und Personen weder behindert noch gefährdet werden. Sie sind nach Beendigung der Versuchsarbeiten unverzüglich zu beseitigen.

IV.

Betreiben von Versuchsanlagen

§ 9

Aufsicht

(1) Versuchsanlagen müssen während der Versuchsdurchführung unter Aufsicht stehen. Wenn der Verantwortliche für den Versuch diese Aufsicht nicht selber ausüben kann, muß er einen Aufsichtsführenden benennen.

(2) Werden Versuchsanlagen nur durch eine Person betrieben, so gelten hier gleichzeitig die Bestimmungen über Arbeitsstätten, auf denen Werk tätige allein außerhalb von Sicht- und Rufweite arbeiten.*

(3) Versuchsanlagen für Lehrversuche dürfen von Lernenden nur bei Anwesenheit eines Aufsichtsführenden bedient werden.

(4) Der Verantwortliche für den Versuch bzw. der Aufsichtsführende hat den ordnungsgemäßen Aufbau der Versuchsanlage zu kontrollieren, bevor diese in Betrieb genommen wird.

(5) Die Namen des Verantwortlichen für den Versuch und des Aufsichtsführenden sind an der Versuchsanlage oder an geeigneter Stelle im Versuchsraum durch Anschlag bekanntzugeben.

* Z. Z. gilt die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 8 vom 14. Mai 1971 - Allgemeine Bestimmungen über Arbeitsstätten, auf denen Werk tätige allein außerhalb von Sicht- und Rufweite arbeiten - (GBl. II Nr. 49 S. 376).

(6) Versuchsanlagen dürfen ohne ständige Aufsicht betrieben werden, wenn die Versuchsanlage durch selbsttätig wirkende sicherheitstechnische Einrichtungen, z. B. automatische Brandwarn- und Meldeeinrichtungen, gegen Brand- und Havariegefahren gesichert ist. Die erforderlichen Sicherheits- und Kontrollmaßnahmen sind vom Verantwortlichen für den Versuch schriftlich festzulegen. Die Anlagen müssen so aufgebaut und gekennzeichnet werden, daß sie im Gefahrenfall auch von einer nicht mit der Anlage vertrauten Person abgeschaltet werden können.

§ 10

Belehrung und Unterweisung

Lernende sind in jedem Ausbildungsabschnitt vor Beginn der Lehrversuche über die einschlägigen Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnungen, Arbeitsschutz- und Brandschutzinstruktionen und speziellen Verhaltensforderungen in Versuchsräumen zu belehren. Sie haben die erhaltene Belehrung im Arbeitsschutzkontrollbuch zu bestätigen. Lernende sind vor Beginn des Versuches und erforderlichenfalls auch während des Versuches zusätzlich an den Versuchsanlagen zu unterweisen und auf mögliche Gefahren aufmerksam zu machen.

§ H

Beseitigung von Rückständen

Vor der Versuchsdurchführung sind durch den Verantwortlichen für den Versuch Maßnahmen festzulegen, wie Rückstände aus der Versuchsdurchführung unter Beachtung der Forderungen des Umweltschutzes gefahrlos zu beseitigen sind.

§ 12

Praktikumsversuche

Für Praktikumsversuche sind durch den Verantwortlichen für den Versuch Bedienungsanleitungen und Forderungen für arbeitsschutzgerechtes Verhalten schriftlich festzulegen.

§ 13

Forschungsversuche

Bei Forschungsversuchen sind am Versuchsobjekt Abweichungen von den Bestimmungen dieser Anordnung zulässig, wenn dies zur Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse unumgänglich ist, und der Schutz von Leben und Gesundheit der Menschen durch entsprechende Maßnahmen des Arbeitsschutzes, der technischen Sicherheit und des Brandschutzes gesichert wird. Diese Maßnahmen müssen Bestandteil der Versuchsvorbereitung und Versuchsdurchführung sein; sie sind vor Beginn des Versuches vom Verantwortlichen für den Versuch schriftlich festzulegen und den am Versuch beteiligten Personen bekanntzugeben. Das Außerbetriebsetzen der Versuchsanlage und die Verhaltensweise im Gefahrenfall sind im Antihavarietraining mit den im Versuchsraum Beschäftigten zu üben.

V.

Brandschutz

§ 14

(1) In feuer- und explosionsgefährdeten Versuchsräumen ist das Rauchen verboten. Der Umgang mit offenem Feuer, Licht oder sonstigen Zündquellen ist nicht gestattet. Ist dies für den Versuch unumgänglich, sind Festlegungen zu treffen, die den geforderten Sicherheitsmaßnahmen in ihrer Wirksamkeit gleichwertig sind.

(2) Spezielle Verhaltensforderungen für den vorbeugenden Brandschutz, die Brandbekämpfung und die Evakuierung von Menschen sowie die Sicherstellung von Sachwerten, die sich durch das Betreiben von Versuchsanlagen ergeben, sind in Brandschutzanordnungen, in Brandschutzinstruktionen oder in Bedienungsanleitungen für Versuchsanlagen festzulegen.